

Häufig gestellte Fragen rund um Unterrichtsgebühren / Unterrichtsentgelte / Online-Unterricht

(erstellt auf der Basis von Ausführungen von RA Markus Hannen)

1. Müssen Unterrichtsgebühren/-entgelte wegen der Corona-Krise zurückgezahlt werden oder gelten hier nach wie vor die Regelungen der Gebühren-/Entgeltordnung bzw. Schulordnung? Haben die Schulordnungen bzw. Gebührenordnungen in der Corona-Krise weiterhin Gültigkeit oder gelten andere Regelungen?

Auch im Fall der Corona-Pandemie gelten die Regelungen der bestehenden Vertragsverhältnisse. Sofern in den Schulordnungen bzw. Gebühren-/Entgeltordnungen eine Regelung für den Fall höherer Gewalt enthalten ist, geht sie allen anderen vertraglichen Regelungen vor. Aus einer solchen Klausel zur höheren Gewalt müsste sich ergeben, was zwischen den Vertragsparteien gelten soll, wenn aufgrund einer behördlich verfügten Schulschließung die wechselseitigen Leistungen nicht erbracht und abgefragt werden können. Weder von Seiten des Schülers/der Schülerin kann derzeit der Unterricht abgefragt werden, noch kann von Seiten der Schule der Unterricht wie gewohnt angeboten werden.

Eine solche Klausel ist aber in bestehenden Verträgen bzw. Entgelt-/Gebührenordnungen derzeit kaum vorhanden. Die wechselseitigen Leistungspflichten der Vertragsparteien werden deshalb in der Regel nicht aufgrund der Corona-Pandemie suspendiert.

Ansonsten in den Schulordnungen bzw. Gebühren-/Entgeltordnungen vorhandene Regelungen für Leistungshindernisse der Gewährung des Unterrichts können nicht gegen ihren Wortlaut ausgelegt werden. Eine Klausel, die z.B. nur bei von der Musikschule zu vertretenden Leistungshindernissen eingreifen soll, kann nicht auf den vorliegenden Fall der behördlich angeordneten Schulschließung angewendet werden, da dann eine Auslegung gegen den eindeutigen Wortlaut der Klausel vorgenommen würde.

Es ist davon auszugehen, dass durch eine Regelung in den Gebühren-/Entgelt- oder Schulordnungen nicht die Verpflichtung zur Rückzahlung der Schulgelder für den vom Unterrichtsausfall betroffenen Zeitraum verhindert werden kann.

Es könnte versucht werden, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten, dass der ausgefallene Unterricht in den unterrichtsfreien Zeiten der Schulferien nachgeholt wird. Dies erfordert aber natürlich die Bereitschaft der Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer bzw. der Honorarkräfte, was im Fall der Arbeitnehmer zusätzliche Lohnkosten verursachen würde.

Es gilt auch für ausgefallenen Unterricht in Musikschulen der Grundsatz aller wechselseitigen Verbraucherverträge, dass, wenn die Leistung von dem Vertragspartner (wegen einer Schließung) nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, der Schüler oder die Schülerin auch für **diesen Zeitraum** nicht mehr bezahlen muss. Wo keine Leistung erbracht wird, muss auch die Gegenleistung nicht erbracht werden.

2. Können Eltern bzw. Zahlungspflichtige vorzeitig den Unterrichtsvertrag vor der normalen Vertragslaufzeit (z.B. Schuljahresende siehe Schulordnung) mit Verweis auf die Corona-Epidemie kündigen?

Sicherlich wird bei der derzeitigen Corona-Pandemie auch von einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ausgegangen werden können, da beide Vertragsparteien – Schüler und Eltern sowie Musikschule – diesen Fall der Schulschließung bei Abschluss des Vertrages nicht geregelt haben und nicht vorhersehen konnten. Insoweit stellt sich dann auch die Frage, ob bei wechselseitiger Unmöglichkeit der Leistungserbringung ein Recht zur Kündigung des Vertrages für die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler besteht.

Nach § 313 Abs. 1 BGB gilt, dass die Vertragsparteien zunächst gehalten sind, eine Anpassung an die geänderte Geschäftsgrundlage zu vereinbaren; sollte eine Anpassung des Vertrages aber nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar sein, so kann nach § 313 Abs. 3 S. 1 BGB der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. Nach § 313 Abs. 3 S. 2 BGB tritt an die Stelle des Rücktrittsrechtes für Dauerschuldverhältnisse, wie für einen Unterrichtsvertrag, das Recht zur Kündigung.

Die Frage der Zumutbarkeit, die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern am Vertrag festzuhalten, richtet sich sicherlich nach der Dauer der behördlichen Anordnung der Schulschließungsmaßnahme. Derzeit ist eine Schulschließung bis zu den Osterferien oder bis nach den Osterferien zu erwarten; ob darüber hinaus für eine weitere Dauer mit einer Schließungsanordnung zu rechnen ist, ist ungewiss. Wenn aber die Möglichkeit der Leistungserbringung für die Musikschule nicht absehbar ist, sinkt die Schwelle der Zumutbarkeit für das Festhalten am Unterrichtsvertrag. Die Gefahr, dass eine Kündigung des Unterrichtsvertrages berechtigt ist, ist deshalb sehr groß.

Die Zumutbarkeit ist sicherlich auch nicht mehr gegeben, wenn die Musikschule nicht das für die Schülerinnen und Schüler kostenlose Nachholen des Unterrichtes in Aussicht stellen kann und zum jetzigen Zeitpunkt in Aussicht stellen sollte. Etwas anderes gilt für das jetzt zu machende Angebot eines Unterrichtes über moderne digitale Medien nur, wenn Einwilligungserklärung der Eltern bzw. der volljährigen SchülerInnen vorliegt.

3. Kann man Gebührenauffälle, die durch die Verordnung zur Schließung durch das Land entstanden sind, geltend machen? Und wenn ja, wo?

Die jeweiligen Landesregierungen informieren über Entschädigungsansprüche nur in bestimmten Fällen. So sind bisher in den Ländern die zuständigen Stellen für Entschädigungen bei Verdienstauffällen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dann zuständig, wenn diese Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes sind. Die von Bund, Land oder der zuständigen Behörde auf Ebene einer Bezirksvertretung zwangsweise angeordneten oder freiwillig beschlossene Betriebsschließungen sind jedoch keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote i.S.d. IfSG. Hierzu zählen die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, die Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller

Art und die Anordnung von Betriebsschließungen. Diese Maßnahmen stellen keine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot dar.

Die Schließungs-Erlasse der jeweiligen Landesregierung fallen somit nicht unter die Maßnahmen, nach denen Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Anspruch genommen werden können. Über weitere Hilfsangebote im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie informieren die jeweiligen Wirtschaftsministerien des betreffenden Landes.

Für die konkreten Entschädigungsleistungen ist das jeweilige Land zuständig – derzeit legen Länder in unterschiedlichem Maße Hilfsprogramme auf. In NRW erfolgt dies derzeit z.B. mit einem Volumen von 25 Mrd. EURO; es sollen Kultur- und Bildungseinrichtungen (vorwiegend privatrechtlich getragene Einrichtungen und Selbstständige) mit von diesem Hilfsprogramm erfasst werden. Kommunale Einrichtungslasten verbleiben nach derzeitigem Stand beim Träger. In zahlreichen Ländern sind vergleichbare Programme an den Start gegangen. Der VdM und die Landesverbände informieren die VdM-Mitglieder über die Fundstellen der jeweiligen Landesprogramme.

4. Ist der Online-Unterricht ein adäquater Ersatz für den „normalen“ Musikschulunterricht? (Auch wenn z.B. in der Schulordnung, im Unterrichtsvertrag, in den AGBs etc. nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass Musikschulunterricht Präsenzunterricht heißt?) Kann man die üblichen Gebühren dafür verlangen?

Grundsätzlich ist auch hier die jeweilige Schul- und Gebühren-/Entgeltordnung daraufhin zu prüfen. Gebührenrelevante Online-Unterrichtsangebote sind auf Basis von Vereinbarungstatbeständen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rechtssicher. Einwilligungserklärungen der Eltern sind ein Weg, ein anderer die Vertragsergänzung (zeitaufwändiger). Ohne eine vertragliche Regelung, dass Online-Unterricht gegeben werden kann, oder eine ergänzende Änderung des Vertrages (ggfs. nur durch in Textform per E-Mail gegebene Einverständniserklärung des Schülers/der Schülerin oder der Eltern) ist der Online-Unterricht aus juristischer Sicht kein gleichwertiges Surrogat zum normalen Musikschulunterricht. Hier gilt es aber sicher im o.g. Sinne zu unterscheiden, ob es sich um kurzfristige Überbrückungsangebote bis zu den Osterferien handelt oder sich auf einen Zeitraum auch nach den Osterferien erstreckt.

In den Verträgen zwischen Schule und Eltern bzw. Schülern sollte vorsorglich in Zukunft für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum (von bis zu sechs Wochen) mittels digitaler Unterrichtsform bzw. Unterricht im Internet als gleichwertiges Surrogat vereinbart werden.

5. Muss man die Unterrichtsgebühren/-entgelte trotz der Onlineangebote, die meine Musikschule gemacht hat, zurückzahlen, wenn Zahlungspflichtige darauf bestehen?

Wenn keine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Zahlungspflichtigen vorliegt – ja.

Spezialfall: wenn ein Volljähriger ein online-Angebot durch eigenen digitalen Zugang nutzt, kann ggfs. auch ohne schriftliche Einwilligung ein faktischer, konkludenter Einwilligungstatbestand vorliegen (dies müsste aber derzeit noch geklärt werden).

6. Kann man sich auf „höhere Gewalt“ berufen, um Ansprüche/Aufforderungen auf Erstattung von Unterrichtsgebühren/-entgelten abzuwehren, weil die behördlich angeordnete vorübergehende Einstellung des Unterrichtsbetriebes mit „höherer Gewalt“ gleichzusetzen ist?

Dem Grunde nach derzeit nicht – das Betriebsrisiko verbleibt auch im vorliegenden Fall grundsätzlich beim Betreiber der jeweiligen Einrichtung. Ansonsten ist die Frage auch unter Nr. 1 beantwortet.

7. Spielt es für die Frage, ob Erstattungen für ausgefallenen (Präsenz-)Unterricht zu erfolgen haben, einen Unterschied, ob es sich um „Unterrichtsgebühren“ (öffentlich-rechtlich) oder „Unterrichtsentgelte“ (privat-rechtlich) handelt?

Nein. Es handelt sich in beiden Fällen grundsätzlich um einen Leistungsaustausch, egal ob er aus privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verfasstheit heraus entsteht.

8. Was ist hinsichtlich des Datenschutzes bei digitalem Unterricht per Skype o.ä. zu beachten?

Wenn Daten aus dem Unterricht die (musik)schulische Infrastruktur verlassen und von externen Dienstleistern verarbeitet werden, d. h. wenn personenbezogene Daten von einem Drittunternehmen im Auftrag für die Schule verarbeitet werden (Auftragsdatenverarbeitung) entstehen zwangsläufig besondere datenschutzrechtliche Probleme. Auch bei digitalen Unterrichtsformen werden deshalb für die EDV-basierten Unterrichts-Programme der Musikschule personenbezogene Daten verarbeitet.

Es ist zu prüfen, ob das **Angebot des Dienstleisters datenschutzkonform** ist. Zu klärende Fragen hierbei sind:

1. Welche Daten werden erhoben, d. h. Gegenstand und Umfang der Datenerhebung?
2. In welchem Land stehen die Server?
3. Wann werden die Daten gelöscht?
4. Kann sichergestellt werden, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden? (d. h. die Musikschule muss sich das Weisungsrecht im Umgang mit den personenbezogenen Daten vorbehalten können)
5. Kann sichergestellt werden, dass die Daten nicht für Werbezwecke ausgewertet werden?
6. Werden Persönlichkeitsrechte sowie Bildrechte gewahrt?

Die Musikschule schließt mit dem Anbieter einen **Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV)**, in welchem Antworten auf die oben genannten Fragen entsprechend den Anforderungen in § 28

DSGVO gegeben werden. Auftraggeberin ist die Musikschule bzw. die Schulleitung, die weiterhin die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt und gegenüber den Betroffenen auskunftspflichtig ist. In verschiedenen Kultusministerien der Länder wird empfohlen, ausschließlich mit Dienstleistern zusammenzuarbeiten, die ihren Sitz im Geltungsbereich der DSGVO – also innerhalb der EU – haben. Dabei ist auch auf Unterauftragnehmer zu achten.

Im Vertrag sollte sich die Musikschule schriftlich zusichern zu lassen, dass keine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU erfolgt und auch keine Daten an Stellen außerhalb der EU (auch nicht an staatliche Stellen, Behörden) übermittelt werden und das genutzte Angebot DSGVO-konform ist.

Nicht gestattet ist aus den Bestimmungen der DSGVO heraus daher die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen der großen amerikanischen Anbieter wie Apple, Microsoft oder Google.

Die einzelne Lehrkraft muss sich den Einsatz seiner privaten Geräte für dienstliche Zwecke durch die Schulleitung genehmigen lassen, sobald zur Erfüllung schulischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet werden. Einfacher ist es, wenn ausschließlich mit schulischen Geräten oder mit Leihgeräten gearbeitet wird, die nach Gebrauch durch den einzelnen Schüler wieder komplett auf den Datenstand null zurückgesetzt werden können. Es gilt der Grundsatz, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Schule immer die Kontrolle über den Datenfluss behalten muss. Es muss nachvollziehbar sein, wo Daten verarbeitet werden und von wem sie eingesehen werden. Es muss außerdem gewährleistet werden, dass die Daten, sobald das Recht zur Speicherung erlischt oder die Verpflichtung zur Löschung der Daten besteht, die Daten fristgerecht gelöscht werden.

Auch die Honorarkräfte unterliegen im Verhältnis zur Musikschule und zu den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern dem Datenschutz. Die vorgenannten Erfordernisse des Datenschutzes sind daher auch von den Honorarkräften zu gewährleisten.

9. Reicht zur Einhaltung des Schriftformerfordernisses bei Einwilligungserklärung in Textform eine E-Mail aus?

Die Kommunikation per E-Mail ist aus dem modernen Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken. Nach § 127 Abs. 2 BGB genügt zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung, soweit nicht ein anderer Wille der Vertragsparteien anzunehmen ist, des Weiteren bei einem Vertrag immer der Briefwechsel. Dazu reicht eine E-Mail aus. In der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte wurde übereinstimmend festgestellt, dass ein per E-Mail geschlossener Vergleich wirksam ist, auch wenn in dem geschlossenen (Werk-/Dienstleistungs-)Vertrag vereinbart wurde, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die telekommunikative Übermittlung von wechselseitigen Willenserklärungen per E-Mail gem. § 127 Abs. 2 BGB ausreichend ist, um die sogenannte gewillkürte (zwischen den Parteien vereinbarte) Schriftform zu wahren.

Wenn die Einwilligung der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler dazu, dass ein Unterricht per Internet/Skype ein gleichwertiges Surrogat zu der ursprünglich vereinbarten Unterrichtsform darstellt, auf Anfrage der Musikschule per E-Mail mit einer entsprechenden E-Mail beantwortet wird, ist nach Ansicht von RA Hannen daher die Erfordernis der Schriftform nach § 127 Abs. 2 BGB eingehalten. Wenn sich, nach erteiltem Unterricht per Internet, der andere Vertragsteil dann nicht an seine Einwilligungserklärung per E-Mail halten will und zusätzlich den ursprünglich vertraglich vereinbarten Unterricht fordert oder aber Rückzahlung des hierfür vereinbarten Entgeltes, so würde diese Vertragspartei sich treuwidrig verhalten, sodass dies mit der Einwendung, die Einwilligung entspreche nicht der vertraglich vereinbarten Form, rechtlich ausgeschlossen ist.